

# Patientenverfügung

Diese Patientenverfügung gilt dann, wenn ich kurzzeitig oder auf Dauer urteilsunfähig bin.

## Personalien:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Adresse:

Telefonnummer:

Datum:

meine Unterschrift:

---

## Vertretungsperson: \*

Name:

Vorname:

mein Bezug zu ihr (z.B. mein Kind...):

Telefonnummer(n):

E-Mail:

Adresse:

**weitere Bezugspersonen: \*** (mit Telefonnummern)

- \* Die Vertretungsperson gilt als Ansprechpartnerin für medizinische Fragen, sie soll zwischen allen Beteiligten koordinieren. Ist sie nicht erreichbar, sollen die weiteren Bezugspersonen gemäss obiger Reihenfolge kontaktiert werden. All diese Personen dürfen medizinische Informationen über mich erhalten.

Personen, die ausdrücklich **nicht** involviert/informiert werden dürfen:

**Meine Ärztin / mein Arzt:** (z.B. Hausärztin/-arzt)

Name/Vorname:

Praxis:

Adresse:

Tel.-Nr:

E-Mail:

# Patientenverfügung

## Anordnungen:

### Reanimation:

- nein
- ausschliesslich während medizinischer Eingriffe
- ja

### Spitaleinweisung:

- nein (*vorbehalten bleiben Spitaleinweisungen ausschliesslich zur Behandlung von unkontrollierten Beschwerden, z.B. bei schwerer Atemnot, fehlende Schmerzkontrolle, zur Behandlung von Knochenbrüchen oder bei ungenügenden Betreuungsmöglichkeiten*)
- nur nach vorheriger Absprache mit meiner Vertretungsperson
- ja

### Intensivstation:

- nein
- nur nach vorheriger Absprache mit meiner Vertretungsperson
- ja

### Intubationsbeatmung (nur auf der Intensivstation möglich):

- nein
- nur nach vorheriger Absprache mit meiner Vertretungsperson
- ja

### Antibiotika:

- nein
- nur nach vorheriger Absprache mit meiner Vertretungsperson
- ja

### Flüssigkeitszufuhr mit Infusionen:

- nein (trotzdem: Angebot zum Trinken machen, Befeuchtung Mund)
- nur nach vorheriger Absprache mit meiner Vertretungsperson
- ja

### Künstliche Ernährung (Infusion oder Magensonde):

- nein
- nur nach vorheriger Absprache mit meiner Vertretungsperson
- ja

## Schwerpunkt der Symptom-Behandlung (Schmerzen, Atemnot etc):

- ich möchte mich nicht festlegen: in Absprache mit meiner Vertretungsperson
- Beschwerdelinderung (müde machende Medikamente nehme ich in Kauf)
- Wachheit (ich möchte möglichst keine Medikamente, die müde machen)

Bemerkungen:

# Patientenverfügung

Weitere medizinische Massnahmen, die ich nicht möchte:

Ergänzende Wünsche zu medizinischen Behandlungen:

## Wertehaltung:

Sie können sich zu Ihren Werten in Bezug auf Leben und Tod äussern (zum Beispiel die Motivation zur Patientenverfügung, Erfahrungen mit Krankheit und Tod, persönliche und religiöse Überzeugungen, wo stehen Sie im Leben inkl. Haltung zum Tod, Befürchtungen und Ängste, Bedeutung von Selbständigkeit, aktuelle Lebensqualität...):

Eventuell haben Sie eine Haltung gegenüber dem Freitod mit einer Sterbehilfeorganisation (Bsp. Exit):

Meine Haltung gegenüber Organspende/-entnahme:  nein  Vertretungsperson fragen  ja

Meine Haltung gegenüber einer Autopsie:  nein  Vertretungsperson fragen  ja

# Patientenverfügung

## Erläuterungen

Das Ausfüllen einer Patientenverfügung ist freiwillig. Ohne Patientenverfügung gehen die Fachleute davon aus, dass Sie nach allen medizinischen Möglichkeiten behandelt werden möchten. In der Patientenverfügung legen Sie vor allem fest, welche Behandlungen Sie nicht mehr möchten. Dies entlastet Sie wie Ihre Angehörigen besonders, wenn Entscheide über medizinische Massnahmen mit unsicherem Ausgang gefällt werden müssen und bewahrt Sie unter Umständen vor belastenden Abklärungen und Behandlungen.

Die perfekte Patientenverfügung gibt es nicht. Es ist nicht nur für medizinische Laien schwierig, die Vor- und Nachteile von medizinischen Massnahmen vorauszusehen und daraus einen Entscheid zu fällen. Hilfreich ist, wenn aus der Patientenverfügung die Werthaltung der Person erkennbar ist. Die Werthaltung muss der Vertrauensperson bekannt sein. Je konkreter die Vorstellungen und Wünsche formuliert sind, desto besser können diese umgesetzt werden.

Legen Sie insbesondere fest, auf welche medizinischen Massnahmen Sie grundsätzlich verzichten wollen. Sei dies, weil Sie schlechte Erfahrungen bei sich oder bei Angehörigen gemacht haben oder weil sie nicht Ihrer Werthaltung entsprechen. Schreiben Sie auch Ihre Wünsche für eine Behandlung auf. Allerdings werden im konkreten Fall die medizinischen Fachpersonen entscheiden, ob sie durchgeführt werden können. Behandlungen, die als nicht wirksam beurteilt werden oder ethisch bedenklich sind, werden auch bei Wunsch einer Person nicht erfolgen.

Auch wenn Sie bestimmte medizinische Massnahmen ablehnen, werden Fachpersonen alles dafür tun, dass es Ihnen möglichst gut geht. In einer Krisensituation kann auch mit Massnahmen, die nur die Symptome behandeln und nicht lebensverlängernd sind, geholfen und beigestanden werden. Oft lassen sich akute Schmerzen und Atemnot unabhängig von der Ursache gut dämpfen. Ein Verzicht auf medizinische Massnahmen kann Belastungen ersparen. Andererseits ist so die Chance auf eine Erholung kleiner. Ein Entscheid gegen eine medizinische Massnahme ist nicht gleichzusetzen damit, dass Sie nicht gerne leben möchten. Es geht hier um konkrete Massnahmen mit Vor- und Nachteilen, die Sie für sich abwägen sollen.

In der Regel werden Sie beim Erstellen einer Patientenverfügung die Hilfe von Angehörigen und Fachpersonen benötigen. Auch Ihre Hausärztin, Ihr Hausarzt wird Sie bei diesem Prozess gerne unterstützen. Überprüfen Sie regelmässig, ob die Angaben in der Patientenverfügung für Sie noch gültig sind, speziell nach medizinischen Krisen.

Eine persönlich unterschriebene und datierte Patientenverfügung ist rechtsverbindlich, sofern die Person beim Ausstellen urteilsfähig war. Eine Patientenverfügung muss vor Ort zugänglich sein. Legen Sie deshalb eine kleine Notiz z.B. in Ihr Portemonnaie, dass Sie über eine Patientenverfügung verfügen, wer Ihre Vertretungsperson ist (sie sollte im Besitz einer Kopie der Verfügung sein) und schreiben Sie hier auch Ihren Reanimationsentscheid hin. Geben Sie eine Kopie der Patientenverfügung Ihrer Hausärztin oder Ihrem Hausarzt. Zudem gibt es auf vielen Smartphones die Möglichkeit, wichtige Informationen in einem «Notfallpass» abzulegen, der auch ohne PIN zugänglich ist.

# Patientenverfügung

## Einzelne Punkte:

Urteilsunfähigkeit: Die Patientenverfügung kommt erst zum Zug, wenn Sie urteilsunfähig sind. Die Urteilsunfähigkeit kann nur kurz andauern oder dauerhaft bestehen (beispielsweise bei einem Verwirrheitszustand / Delir, bei Bewusstlosigkeit oder Demenz). Die Urteilsfähigkeit bezieht sich immer auf eine konkrete Frage, je komplexer diese ist, desto höher sind die Anforderungen. Die Urteilsfähigkeit wird von medizinischen Fachpersonen beurteilt.

Palliativmedizin: Palliative Bemühungen fokussieren bei begrenzter Lebenserwartung auf die Linderung von Beschwerden wie Schmerzen und Atemnot sowie auf Unterstützung bei psychologischen, sozialen und spirituellen Fragen. Es steht Ihre Lebensqualität im Vordergrund der Behandlung: Ihr Wohlbefinden, Ihre Wünsche und Ziele.

Abbruch von medizinischen Behandlungen: Es ist schwieriger, eine begonnene medizinische Behandlung abzubrechen, als bereits von vornherein darauf zu verzichten. Kommt es im Krankheitsverlauf zu lebensbedrohlichen Komplikationen, müssen weitere, eskalierende Schritte wohlüberlegt werden. Hier ist eine Vertretungsperson wichtig, um mit den Ärztinnen und Ärzten festzulegen, wie weit eine Behandlung gehen soll.

Reanimation/Wiederbelebung: Dies sind Massnahmen, um bei einem Herzstillstand wieder ein schlagendes Herz zu erreichen, Sie wieder zum Leben zu erwecken. Dafür braucht es eine Herzmassage mit heftigem Druck auf dem Brustkasten, eine Beatmung, einen Defibrillator und Medikamente. Reanimationen ausserhalb des Spitals ohne Ausrüstung (Defibrillator) und Anwesenheit von Fachpersonen haben grundsätzlich eine schlechte Prognose. Eine Minderheit überlebt, häufig zudem mit gravierenden Folgen wie zusätzlichen körperlichen und geistigen Behinderungen. Ein Herzstillstand ist kein Zufall, er wird durch eine Erkrankung ausgelöst, die oft auch nach einer Reanimation bestehen bleibt. Je gebrechlicher ein Mensch ist, desto geringer sind die Erfolgchancen, bei Pflegebedürftigkeit sind sie minim.

Eine Ausnahme sind Reanimationen, bei denen es in Anwesenheit von Fachpersonen zu einem Herzstillstand kommt: zum Beispiel im Spital während einer Operation. Hier besteht eine grössere Chance, nach einer Erholungszeit gleich wie bisher weiterleben zu können.

Insgesamt ist im Voraus schwierig abzuschätzen, wie Menschen nach einer Reanimation mit dadurch entstandenen Einschränkungen umgehen. Solche, die früher bereits schwierige Situationen gut bewältigen und ihnen Positives abgewinnen konnten, werden wahrscheinlich einfacher damit umgehen können.

Die Frage nach Reanimation ja/nein muss zwingend im Voraus beantwortet werden. Bei einem Herzstillstand muss sofort und konsequent gehandelt werden, Sie sind dann bewusstlos und eine Rücksprache mit Angehörigen ist wegen der fehlenden Zeit nicht möglich. Es ist möglich, dass die Patientenverfügung erst während einer Reanimation gefunden wird, bei einem Entscheid gegen eine Reanimation kann diese dann abgebrochen werden.

# Patientenverfügung

Künstliche Beatmung: Eine künstliche Beatmung erfolgt meist über einen Schlauch über den Mund in die Luftröhre (Intubation). Die Einlage erfolgt in Betäubung, welche während der Beatmungszeit weitergeführt wird. Die Folgen einer Beatmung können sehr unterschiedlich sein, es ist praktisch immer mit einer längeren Erholungszeit zu rechnen. Alternativ zu einer künstlichen Beatmung kann bei einfacheren Atemproblemen mit Sauerstoff, Atemunterstützung über eine Maske und dämpfenden Medikamenten geholfen werden. Auch wenn Sie sich gegen eine künstliche Beatmung entscheiden: bei Operationen müssen Sie beatmet werden, um die Atmung während der Narkose sicherzustellen.

Spitaleinweisung: Bei einem Spitaleintritt werden wichtige Entscheide für Ihre Behandlung gefällt. Sie treffen dort auf ein Fachteam, welches Sie innert kurzer Zeit kennenlernen muss. Dieser Prozess kann vereinfacht werden, wenn Sie zuvor Ihre Bedürfnisse möglichst konkret aufgeschrieben haben. Sie können Ihre Grenzen für eine Behandlung festhalten, zum Beispiel, ob Sie sich eine Herzkatheteruntersuchung bei einem Herzinfarkt möchten oder nicht. Ein Verzicht kann belastende Abklärungen und Eingriffe ersparen und die Behandlung gezielt auf Ihre Beschwerden ausrichten. Andererseits verpassen Sie so vielleicht wirksame, lebenserhaltende Behandlungen. Gut möglich, dass Sie hier keine speziellen Wünsche und Vorstellungen haben, dann kreuzen ja an oder verweisen auf Ihre Vertretungsperson. Wenn Ihre Vertretungsperson Sie bei einem Spitaleintritt begleiten kann, ist es ein Gewinn für Alle.

Intensivstation: Sie dient unter Zuhilfenahme von technischen Apparaten der Behandlung von Schwerkranken, die zur Lebenserhaltung eine hohe medizinische und pflegerische Betreuung benötigen. Bedingt durch die Erkrankung wie auch durch die Behandlung ist die Belastung für die Betroffenen (und Angehörigen) erheblich. Zum Einsatz kommen meist intravenös gegebene Medikamente, diverse Katheter («Schläuche»), es braucht Unterstützung zu Ernährung und Ausscheidung. Grundsätzlich ist eine Intensivbehandlung auch bei Ablehnung einer Intubationsbeatmung möglich - umgekehrt ist eine Beatmung ohne Intensivstation nicht möglich. Es ist meist schwierig, im Voraus die Prognose zur Erholung abzuschätzen.

Antibiotika: Eine symptomorientierte Behandlung anstatt einem Antibiotikum kann am Lebensende eine sinnvolle Option sein. Wichtig für die Ärztinnen und Ärzte ist zu wissen, wie Ihre grundsätzliche Haltung gegenüber Antibiotikabehandlungen ist. Ist Ihnen das Überleben wichtig oder hat eine Beschwerdelinderung oberste Priorität? Im Zweifelsfall soll diese Frage erst in einer konkreten Situation besprochen werden. Kreuzen Sie nur dann ja oder nein an, wenn Sie sich sicher sind.

Flüssigkeitszufuhr / künstliche Ernährung: Es gilt dasselbe wie bei den Antibiotika, siehe oben. Ein Gespräch mit den Ärztinnen und Ärzten zur Abschätzung der Prognose ist sinnvoll, bevor ein Entscheid gefällt wird. Je gebrechlicher eine Person ist, desto kritischer soll insbesondere eine künstliche Ernährung betrachtet werden, da diese das Leben und damit das Leiden verlängern kann. Bei einer rein palliativen Behandlung ist die Befeuchtung der Mundschleimhaut ausreichend gegen das Durstgefühl.

# Patientenverfügung

## Hinweiskarte

Ausschneiden, Ablage im Portemonnaie/Handyhülle...

<p>Patientenverfügung: Meine Person: Vorname/Name: Geburtsdatum: Adresse:</p> <p>Die ausführliche Version ist bei meiner Vertretungsperson hinterlegt: Vorname/Name:</p> <p>Telefonnummer (Handy): E-Mail:</p> <p><u>Reanimation:</u> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ausschliesslich während medizinischer Eingriffe (Spital) <input type="checkbox"/> ja</p>
---